

Stellungnahme des VATM e.V.

im Rahmen der schriftlichen Beteiligung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz/TK-NaBeG)

Der **Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM)** bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz/TK-NaBeG/TKGneu)**.

Die Gigabitstrategie der Bundesregierung gibt den Weg vor. Mit ihr wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, welches auch das vorliegende TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz betrifft. Der VATM begrüßt sehr, dass mit dem Gesetz ein Schwerpunkt auf die Änderungen gelegt werden soll, die den Netzausbau konkret beschleunigen könnten.

Als einziger Telekommunikationsgesamtverband der Branche möchten wir als VATM einen ganzheitlichen Blick auf den vorliegenden Entwurf werfen. Das bedeutet, dass sowohl die Glasfaser-/Festnetzbereiche, die Auswirkungen auf den Mobilfunksektor wie auch sämtliche datenschutzrechtlichen und bürokratischen Punkte betrachtet werden müssen. Dabei spielt es auch eine Rolle, dass sich der Referentenentwurf mit Versand des Beteiligungsschreibens noch in der Abstimmung im Ressortkreis befand und sich somit inhaltliche Inkonsistenzen ergeben könnten.

Weiterhin wichtig sind die auch vom BMDV benannten „*weiteren möglichen Beschleunigungspotentiale*“, die sich insbesondere im Baugesetzbuch identifizieren lassen. Es ist bedauerlich, dass mit diesem Entwurf nicht die nötigen gemeinsamen Schritte mit dem zuständigen BMWVG gegangen werden konnten, obwohl die konkreten Formulierungswünsche des BMDV dem Bau-Ressort vorliegen.

Diese Änderung betrifft unter anderem die Prüfung, ob die Geltung von § 14 Abs. 1a BauNVO einerseits auf faktische Baugebiete nach § 34 Abs. 2 BauGB sowie andererseits auf Bebauungspläne, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bereits beschlossen worden sind, mit der in Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Planungshoheit vereinbar ist.

Auch fehlt die Klarstellung, dass zum Nachweis der gesicherten Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB der Verweis auf die aus § 134 TKG folgenden Pflichten des Grundstückseigentümers auf Duldung der Überfahrt zum Zweck der Errichtung, zum Betrieb und zur Erneuerung von Telekommunikationslinien ausreicht, so dass eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast im Grundbuch nicht erforderlich ist.

Darüber hinaus sollte die Verkürzung der Frist für die Fiktion des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB von 2 auf 1 Monat umgesetzt werden, wenn die Gemeinde aufgrund § 7a der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu dem Vorhaben bereits gehört worden ist.

Es ist äußerst bedauerlich, dass diese nach wie vor offenen Punkte mit dem zuständigen BMWVG noch weiter erörtert und erst im Zuge des weiteren Verfahrens eingebracht werden müssen. Dadurch geht Zeit verloren, die für das TK-NaBeG ein wichtiger Faktor gewesen wäre und die wir vom Ende her betrachtet auch für den weiteren beschleunigten Ausbau dringend benötigen.

Was den aktuellen Entwurf betrifft, werden viele wichtige Themen benannt. In der Gesamtheit bleibt dieser aber an vielen entscheidenden Stellen hinter den Möglichkeiten deutlich zurück. Dies

geschieht unter anderem dadurch, weil zum einen notwendige Schritte unterlassen und zum anderen gute Ansätze wieder konterkariert werden. Konkret möchten wir diese Punkte in verschiedenen Blöcken wie folgt erläutern und mit zwei Definitionspunkten beginnen:

Unzumutbare Erweiterung des Anwendungsbereichs aller Normen, die „Sicherheit von Netzen und Diensten“ beinhalten

Mit einer Anpassung des Wortlauts in § 3 Nr. 52 von „Angriffe“ in „Ereignisse“ wird der sachliche Anwendungsbereich aller Normen, welche die „Sicherheit von Netzen und Diensten“ beinhalten erheblich erweitert. Der Begriff „Ereignisse“ würde dann auch unvorhersehbare und nicht beeinflussbare Situationen wie beispielweise Unwetter umfassen und würde eine unzumutbare Erweiterung von Pflichten bedeuten.

Fehlende Definition „physische Infrastrukturen“ in § 3 Nr. 68 und dadurch Erweiterung des Anwendungsbereichs

Der Referentenentwurf sieht weiterhin vor, in § 3 Nr. 68 die Wörter „passive Telekommunikationsnetzinfrastrukturen“ durch die Wörter „physische Infrastrukturen“ zu ersetzen. Eine derartige Änderung des Wortlauts würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, da zum einen der Begriff der „physischen Infrastrukturen“ nicht gesetzlich definiert ist und zum anderen die Änderung bei wortlautgetreuer Auslegung zu einer kaum umsetzbaren erheblichen Erweiterung der Anwendungsbereiche betroffener Normen führt.

1. Fehlende Beschleunigungspotentiale des Netzausbaus

Status des Netzausbaus als im „öffentlichen Interesse“ liegend

Ein ganz wichtiger Faktor war die vom BMDV angekündigte Maßnahme, die digitale Infrastruktur und den Netzausbau in ein „*überragendes öffentliches Interesse*“ zu definieren. Der erste dringend zu ändernde Punkt betrifft somit bereits Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs (zu § 1 Abs. 1 TKG). Wir erkennen an, dass das öffentliche Interesse am Netzausbau genannt wird. Jedoch ist mit einem bloßen „*öffentlichen Interesse*“ nur wenig gewonnen, weswegen eine praktische Auswirkung ausbleiben wird. Der Netzausbau reiht sich damit lediglich in eine lange Liste öffentlicher Interessen ein und erhält einen Status, den er vorher faktisch bereits hatte. Beim Netzausbau waren aber bisher schon die besonderen Vorschriften des TKG-Wegerechts durch eine gesetzgeberische Abwägung geprägt, die dem Netzausbau einen hohen Stellenwert einräumte.

Insbesondere ergibt sich keine Verbesserung dort, wo sie eigentlich am nötigsten wäre: Bei der Inanspruchnahme von Grundstücken, die einem besonderen Schutz unterliegen (etwa aus Gründen des Naturschutzes), sind die jeweils zu treffenden Abwägungen so ausgestaltet, dass nur überwiegende öffentliche Interessen eine Inanspruchnahme ermöglichen. Es wäre mehr als zielführend, hier analog zum Energiesektor (und dem EEG) eine Regelung einzuführen, die den Netzausbau beschleunigen würde.

Wir halten es daher allein für zielführend, in Anlehnung an §§ 45b Abs. 8 Nr. 1, 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG und § 2 S. 1 EEG ein „überragendes öffentliches Interesse“ zu kodifizieren.

Verkürzung der Zustimmungsfrist § 127 TKG Absatz 3

Der § 127 TKG spielt eine besonders wichtige Rolle im Entwurf TK-NaBeG und wurde auch im Voraus umfangreich mit dem zuständigen Ministerium thematisiert. Der mit der Verkürzung der Zustimmungsfrist in § 127 Abs. 3 S. 1 TKG einhergehende Beschleunigungseffekt im TK-NaBeG ist grundsätzlich erst einmal zu begrüßen. Jedoch scheint im Hinblick auf die im gleichen Maße erweiterte Verlängerungsmöglichkeit sehr viel Skepsis angebracht. In der Praxis wird sich voraussichtlich eine standardmäßige Inanspruchnahme dieser Verlängerungsmöglichkeit herausbilden, um die ohnehin überlasteten Wegebausträger nicht noch weiter zu überfordern. Dass die Verlängerung nur wegen einer „*Schwierigkeit der Angelegenheit*“ möglich sein soll, hilft dabei wenig, da eine gerichtliche

Überprüfung einer Verlängerung keine Beschleunigungsmöglichkeit bietet. In der Praxis dürfte es für Unternehmen auch keine sinnvolle Vorgehensweise sein, die Zustimmungsfiktion bereits nach zwei Monaten zu unterstellen, weil sie eine in Anspruch genommene Verlängerung für unwirksam halten – die damit einhergehenden Verwerfungen mit dem Wegebauasträger werden einen künftigen Ausbau behindern und nicht beschleunigen.

Der VATM schlägt daher vor, für § 127 Abs. 3 S.1 TKGneu die Verlängerungsmöglichkeit bei einem Monat zu belassen. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag:

§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien
(1) - (3) ...
(3) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebauasträger dies innerhalb eines Monats von 15 Werktagen nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebauasträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
(4) ...

Geringfügige bauliche Maßnahmen § 127 TKG Absatz 4

Auch im § 127 Abs. 4 TKG ergeben sich Änderungen, die nach Ansicht des VATM an der Praxis vorbeigehen und nicht geeignet sind, dieses an sich sinnvolle Instrument handhabbar zu machen.

Richtig ist zwar die Beobachtung, dass der Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Definition geringfügiger baulicher Maßnahmen bislang weitgehend unterblieben ist. Dies liegt nach unserer Beobachtung aber nicht daran, dass dieses Institut nicht sinnvoll wäre, sondern daran, dass es weitgehend unbekannt ist und Erfahrungen fehlen. Hier haben nach unserer Kenntnis die Senatsverwaltung Berlin und das Land Niedersachsen erste Wege entwickelt, sich dieser Problematik zu nähern. Zwar sind beide Ansätze grundverschieden, insbesondere in ihrer Detailtiefe, jedoch können sie sehr wohl Impulse für weitere Vorgaben geben.

Für nicht zielführend erachten wir es jedenfalls, wenn die Definition einer geringfügigen Maßnahme durch den Gesetzgeber in einer Weise erfolgt, die nicht der bisherigen Praxis entspricht. Dort gibt es seit vielen Jahren z.B. Verwaltungsvereinbarungen, die sich mit Vereinfachungen im Genehmigungsprozess für bestimmte Maßnahmen beschäftigen. Die Dauer der Ausführung war dort indes nach unserer Erfahrung kein allein gültiges Kriterium. Vielmehr wird im Regelfall zusätzlich auf die Betroffenheit von befahrenen Flächen, die Länge bzw. die Fläche, die Betroffenheit von Baumpflanzungen (§ 131 TKG), besondere Straßenoberflächen und ähnliche Kriterien abgestellt.

Wir plädieren dafür, weitere Kriterien – räumliche, technische und anlassbezogene – zu berücksichtigen, die unabhängig von der Dauer der Maßnahme gelten. Dabei sollte beispielsweise die Grabenlänge oder Fläche ausschlaggebend sein. Auch das Verlegen von Hausanschlüssen auf dem kürzesten Weg sollte ohne Zustimmung möglich sein.

Wir begrüßen auch die Klarstellung in § 127 Abs. 8 S. 3 TKG, dass bauvorbereitende Maßnahmen zulässig sind. Wir halten es jedoch für wichtig, dass diese Bestimmung nur eine Erlaubnis ist und dass keine Pflicht zur Voruntersuchung besteht.

Nicht für zielführend erachten wir, dass das Gesetz es immer noch ins freie Ermessen des Wegebauasträgers stellt, Anzeigende auch bei definierten geringfügigen Maßnahmen in ein formelles Zustimmungsverfahren zu zwingen (§ 127 Abs. 4 S. 1 2. HS. TKG). Dies lässt nicht nur das eigentliche Instrument weitgehend ins Leere laufen, sondern verursacht sogar Doppelaufwände, wenn Anzeigen und Anträge gefertigt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die vollständige Anzeige im Rahmen des Satzes 1 verzichtet werden, weil dies über die Fiktion nach Satz 2 abgedeckt ist.

Außerdem erachten wir es für sinnvoller, im Sinne der Beschleunigung die Definition umzukehren und klarzustellen, in welchen Fällen keine Geringfügigkeit gegeben ist. Dies erleichtert es den Unternehmen deutlich, die Möglichkeit einer bloßen Anzeige abzuschätzen.

Der VATM schlägt für § 127 Abs. 4 TKGneu vor, eine Formulierung zu wählen, die sich weitgehend am Vorschlag der Berliner Senatsverwaltung orientiert. Einen konkreten Vorschlag finden Sie wie folgt:

§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien
(1) - (3) ...
(4) Wird eine bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger als geringfügig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden nach Satz 4 auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebausträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Der Wegebausträger kann den Anzeigenden nach Satz 1 zur Stellung eines Antrages nur auffordern, wenn keine geringfügige bauliche Maßnahme vorliegt, weil
a) zum Befahren mit Kraftfahrzeugen bestimmte Bestandteile des Verkehrswegs mit einer Grabenlänge von mehr als 10 Metern oder für mehr als 96 Stunden genutzt werden sollen;
b) Ingenieurbauwerke genutzt werden sollen;
c) die Maßnahme eine Grabenlänge von 150 Metern oder eine Fläche von 100 m ² überschreitet;
d) die Maßnahme einschließlich der endgültigen Oberflächenwiederherstellung nicht innerhalb von 6 Werktagen abgeschlossen werden soll;
e) besondere Schutzmaßnahmen für Baumpflanzungen erforderlich sind oder
f) besondere Anforderungen an die Wiederherstellung der Oberfläche nach § 129 Absatz 3 bestehen.
Die jeweils zuständigen Wegebausträger können durch Verwaltungsvorschrift weitere geringfügige Baumaßnahmen bestimmen
(5) - (9) ...

Zulässigkeit Moderner Verlegemethoden § 127 Absatz 7

Mit Verabschiedung der DIN 18220 besteht für die Regelung in § 127 Abs. 7 kein Bedarf mehr, da sämtliche dort genannten Verlegemethoden den Regeln der Technik entsprechen.

Der Absatz kann daher gestrichen werden:

§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien
(1) - (6) ...
(7) Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching, verlegt werden (mindertiefe Verlegung).

Öffentliche Sicherheit oder Ordnung § 127 TKG Absatz 8

Die Anpassung von § 127 Abs. 8 S. 2 TKG an die übliche Formulierung der öffentlichen Sicherheit „oder“ Ordnung – die ähnlich in den Polizeigesetzen zu finden ist – ist redaktionell richtig. Indes stellt sich die Frage, ob die „öffentliche Ordnung“ überhaupt noch im Gesetz Erwähnung finden sollte. Abgesehen davon, dass die heute weit überwiegende Meinung diesen Begriff als ins Leere gehend verwirft, bleibt offen, welche ungeschriebenen, aber essenziellen Regeln des Zusammenlebens für die Art und Weise der Errichtung von TK-Anlagen Beachtung finden könnten. Es dürfte insoweit jedenfalls an einer unmittelbaren sozialen Interaktion mangeln, die – wenn überhaupt – Gegenstand der öffentlichen Ordnung sein könnte.

Wir schlagen daher für § 127 Abs. 8 TKGneu vor, es bei der Formulierung „Sicherheit und Ordnung“ zu belassen.

Zulässigkeit von Nebenbestimmungen § 127 Abs. 8 S.1

Um den beschleunigenden Effekt der mit der DIN 18220 erreichten Standardisierung nutzbar zu machen, bedarf es auch der lückenlosen Anwendung dieses Regelwerks. Es kann daher nicht im Ermessen des Wegebausträgers stehen, ob und inwieweit dieses zur Anwendung kommt. Vor diesem Hintergrund muss die Möglichkeit der Wegebausträger auf diejenigen Sachverhalte beschränkt werden, die von den anerkannten Regeln der Technik nicht umfasst sind.

Der VATM schlägt daher vor, § 127 Abs. 8 S.1 TKGneu wie folgt zu ändern:

§ 127 Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien
(1) - (7) ...
(8) Die Zustimmung <u>hat die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sie</u> kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln, sofern es sich um Sachverhalte handelt, die nicht bereits in den anerkannten Regeln der Technik geregelt sind.

Glasfaserbereitstellungsentgelt § 72 TKG

Der VATM begrüßt die Aufnahme eines Einrichtungsentgelts in § 72 Abs. 6 S. 3 TKGneu. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die vorab nicht kalkulierbaren Aufwände für die notwendigen Arbeiten eine Deckung erfahren.

Allerdings ist zentral, dass eine Doppelbelastung des Endkunden sowohl über Entgelte nach § 72 TKG als auch über Forderungen der TK-Anbieter für diese Leistung ausgeschlossen wird. Eine solche Doppelbelastung kann dann entstehen, wenn der TK-Anbieter aufgrund seines Vorleistungsverhältnisses an den TK-Netzbetreiber ebenfalls Entgelte zu entrichten hat, die für die Errichtung der Inhouseverkabelung vorgesehen sind. Solche Entgelte könnte der TK-Anbieter an seine Endkunden weitergeben.

§ 72 ist daher um einen Regelungsgehalt zu ergänzen, welcher sicherstellt, dass die Infrastrukturinvestitionen in die Inhouseverkabelung nur einmal zu entrichten sind, (s. Formulierungsvorschlag):

§ 72 Glasfaserbereitstellungsentgelt
(1) - (5) ...
(6) Abweichend von Satz 1 darf der Betreiber nach Absatz 1 für die technische Einrichtung des Zugangs nach Satz 1 60 Euro netto pro angeschlossenen Endnutzer von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verlangen. <u>Eine Doppelverrechnung von Leistungen, welche Gegenstand des §72 TKG sind, ist verboten. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dürfen keine weiteren Entgelte für Leistungen einfordern, welche bereits über den §72 TKG abgedeckt wurden. Ebenso dürfen keine Entgelte gefordert werden, wenn durch Vereinbarungen außerhalb des §72 TKG bereits Leistungen, die Gegenstand des §72 TKG sind, abgegolten wurden.</u>

2. Unverhältnismäßige und nicht zweckmäßige Datensammlung im Gigabit-Grundbuch

Der VATM begrüßt seit langem grundsätzlich die Einführung eines Gigabit-Grundbuchs. Die konkrete Ausgestaltung lässt aktuell aber mehr Bürokratie als Transparenzgewinn erwarten. Sicherheit und Transparenz sind anhand ihrer jeweiligen Chancen und Risiken abzuwägen. Die Regeln sind nicht immer konsistent ausgestaltet und verirren sich in einer Vielzahl von gesetzlichen Pflichten, fakultativen Pflichten und unklaren Pflichten. Insbesondere halten wir den eingeschlagenen Weg in eine unbeschränkte Datensammlung ohne konkreten Anlass für grundlegend falsch.

Unklare Zuordnung und Bedingungen zu Bereitstellung der Informationen in § 78 TKG

In § 78 Abs.1 sieht der Referentenentwurf einen neuen S. 1 vor, welcher vorschreibt, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen bereitstellt. Diese Ergänzung gibt keinen Aufschluss über die Einsichtnahmebedingungen. Die benannte Diskriminierungsfreiheit widerspricht der in den folgenden §§ vorgenommenen Differenzierung von Einsichtnahmeberechtigten.

Weiterhin wäre es, um das Ziel einer echten Datendrehscheibe zu erreichen, unseres Erachtens zunächst unabdinglich, eine konkrete zentrale Informationsstelle zu benennen. Der EECC sieht vor, dass dies in der Regel die nationale Regulierungsbehörde ist (vgl. Art. 22 EU 2018/1972).

Dahingehend schlägt der VATM die folgende Änderung vor:

§ 78 Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes
(1)...
(2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an seiner Fachaufsicht unterstehende Behörden übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, soweit dies rechtlich zulässig ist. von der Bundesnetzagentur wahrgenommen.
(3) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und dies für ihre Aufgaben von Belang sein kann.

Ausweitung der Datensammlung in § 79 ff. TKG

Über das Gigabit-Grundbuch werden umfassend Daten zu Bestand und Planung von TK-Infrastrukturen, TK-Leistungen und Infrastrukturen gesammelt, um die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Grundsätzlich begrüßt der VATM die damit voranschreitende Digitalisierung und Vereinheitlichung der Verwaltungsprozesse. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Daten auch ein möglicher Angriffspunkt für Dritte sind. Die Verordnung, welche den Zugriff auf die Daten regelt, muss dieses berücksichtigen.

In Bezug auf Informationen über Einrichtungen, passive Netzinfrastrukturen und sonstige physische Infrastrukturen gilt es angesichts der vergangenen und potentiell auch zukünftigen Angriffe auf kritische Infrastrukturen, den Zugriff auf das notwendige Maß zu reduzieren. Es bedarf eines durchdachten Sicherheits- und Zugriffsberechtigungskonzepts, das die aktuellen und erwartbar sich weiter verschärfenden Sicherheitsrisiken in Einklang mit dem berechtigten Bedarf nach Transparenz und Nutzungsmöglichkeiten der Daten für die ausbauenden Telekommunikationsunternehmen und die öffentliche Hand bringt.

Bedenklich erscheint zunächst, dass zu den gesammelten Daten auch Informationen über Infrastrukturen etc. gehören, die eines besonderen Schutzes (insbesondere als kritische Infrastrukturen oder besondere Geschäftsgeheimnisse) bedürfen. Wenn diese Daten auch dann gesammelt werden, wenn sie weder veröffentlicht noch weitergegeben werden dürfen, ist keinerlei

Rechtfertigung dafür zu erkennen, diese zusammenzutragen und an einem weiteren zentralen Speicherort zusätzlichen Angriffen auszusetzen.

Besonders bedenklich im Zusammenspiel mit der unverhältnismäßigen Datensammlung ist auch die weit gefasste Zweckbestimmung, wie sie sich in §§ 79 Abs. 1, 84 Abs., 1 und 85 Abs. 1 S. 1 TKGneu findet. Begrifflichkeiten wie "*allgemeine Planungszwecke*" und "*öffentliche Planungszwecke*" lassen offen, wer diese Planung vornehmen soll bzw. wie Planungsbedarfe im Detail definiert sind. Ein solcher Bedarf kann mit Blick auf Art. 87f Abs. 2 S. 1 GG nur bei den Telekommunikationsunternehmen selbst anfallen; eine staatliche Planung des Telekommunikationsmarktes sieht die Verfassung nicht vor.

Auch zu Förderzwecken scheint die Datensammlung und -weitergabe indes nicht sinnvoll zu sein. Hier ist vor kurzem bereits mit enormem Aufwand eine Potentialanalyse erstellt worden, welche alle diesbezüglich nötigen Antworten geliefert hat. Es erscheint nicht nur sinnvoll, sondern geradezu geboten, diese Daten zu nutzen und fortzuschreiben. Für konkrete Förderungsplanungen ist es ohnehin nicht sinnvoll, auf Daten des Gigabit-Grundbuchs zurückzugreifen, sondern ein Markterkundungsverfahren durchzuführen. Diese Verfahren erfolgen lokal auf potentiell förderbedürftige Gebiete begrenzt und bieten nicht nur den Vorteil der Datensparsamkeit, sondern auch der ziel- und zweckgerichteten und damit für das verfolgte Ziel effektiveren und effizienteren Abfrage.

Markterkundungsverfahren werden auch mit dem Datenbestand eines Gigabit-Grundbuchs nicht entbehrlich werden. Vielmehr werden die Unternehmen beständig flächendeckende Daten zu Planungsideen und lokale Daten zu konkreten Planungen liefern müssen. Dies halten wir nicht nur für überflüssig, sondern angesichts der Belastungen auch für nicht zu rechtfertigen.

Sinnvoll und mit höherrangigem Recht vereinbar wäre aus unserer Sicht nur eine Regelung, die Datensammlungen auf das Nötigste beschränkt, das sich durch die (privaten) Ausbauplanungen der Unternehmen definiert. Als weitere legitime Zwecke, welche eine Datensammlung rechtfertigen, betrachten wir lediglich die Identifikation von Gebieten mit Ausbaufizit, das Frequenzmonitoring und die nötige Transparenz gegenüber Endnutzern.

Wir fordern daher, die im Gigabit-Grundbuch verzeichneten Daten auf diejenigen Daten zu beschränken, welche

- **für privatwirtschaftliche Ausbauzwecke,**
- **zur Identifikation von Gebieten mit Ausbaufizit,**
- **für Zwecke des Frequenzmonitorings oder**
- **zur Herstellung eines angemessenen Transparenzniveaus gegenüber Endnutzern**

nötig sind und nicht wegen entgegenstehender überwiegender Interessen ohnehin nicht weitergegeben oder verarbeitet werden dürften.

Weiterhin ist erforderlich, jedwede „Planungszwecke“ als Zielbestimmung der Datensammlung zu streichen und lokalen Markterkundungsverfahren sowie der Fortschreibung der Potentialanalyse Vorrang vor anlasslosen Datensammlungen einzuräumen.

Datenlieferungs- und Auskunftspflichten

Eine mit der Einführung eines Gigabit-Grundbuchs verbundene wesentliche Änderung sind umfangreiche aktive Datenlieferungsverpflichtungen. Diese sollen zwar durch Rechtsverordnung weiter ausgestaltet werden, jedoch wird es – so auch die Begründung – in den allermeisten Fällen keine aktive Aufforderung zur Datenlieferung mehr geben.

Wir halten diesen Systemwechsel aus mehreren Gründen für den falschen Weg. So ist abzusehen, dass in der Praxis Datenlieferungen zu festen Zeitpunkten allenfalls durch größere Unternehmen erfolgen werden, da hierzu erhebliche Planungen und Ressourcen nötig sind. Insbesondere aber gehen wir davon aus, dass nur ein Bruchteil, der zur Lieferung Verpflichteten überhaupt Kenntnis von diesen Pflichten haben wird, da das TKG kaum zu den weithin bekannten Regelungsmaterien gehört und die ausführende Verordnung erst recht ob der abzusehenden Detailtiefe eher wenig rezipiert werden wird.

Dies ist insbesondere deswegen problematisch, weil selbst die nicht rechtzeitige Datenlieferung einen Bußgeldtatbestand (§ 228 Abs. 1 Nr. 1 TKGneu) darstellt.

Der VATM regt insoweit an, auf gesetzliche Verpflichtungen weitestmöglich – zumindest aber bei wiederkehrenden Datenlieferungen – zu verzichten.

Rechtsunsicherheiten bei den Informationen über Infrastruktur vermeiden § 79 Absatz 4 TKG

Die für die Neuregelung von § 4 genannten Gründe sind nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, warum Gebietskörperschaften ein gesondertes Nutzungsrecht (neu geregelt in § 85) erhalten sollen. Vielmehr ist es sinnvoll, auch die Gebietskörperschaften weiterhin den einheitlichen Zugriffsregeln zu unterwerfen, die aus der Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 2 folgen. Dies gilt umso mehr, als die Erfahrung gezeigt hat, dass auch die bei Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Stellen vorgehaltenen Daten nicht immer ausreichend vor unberechtigten Zugriffen geschützt sind. Daher sollten auch Gebietskörperschaften die in der Rechtsverordnung festzulegenden Sicherheitsanforderungen und Nutzungsbedingungen einhalten müssen. Darüber hinaus suggeriert § 79 Abs. 4, dass es sich bei den Gebietskörperschaften nicht um „am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligte“ handele. Um diesbezüglich keine Rechtsunsicherheit zu schaffen, sollten die Gebietskörperschaften auch weiterhin ausdrücklich in § 79 Abs. 4 genannt werden.

Der VATM regt dahingehend die folgende Änderung im §79 Absatz 4 TKG an:

§ 79 Informationen über Infrastruktur
(1 - 3)...
(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 die Übersicht nach Absatz 1 zur Nutzung bereit, soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere
1. Gebietskörperschaften,
2. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze,
3. 2. die Auftragnehmer von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze.

Informationen über Netzausbau § 80 TKG

Die neue Überschrift im § 80 ist unseres Erachtens unglücklich gewählt, da sie keine klare Unterscheidung zu „*Infrastruktur*“ gemäß § 79 erkennen lässt. Es wird daher vorgeschlagen, diese in „*Information über Netzverfügbarkeit*“ umzuändern.

Der neu gestaltete Katalog des § 80 Abs. 1 TKGneu ist in Teilen nicht sinnvoll. Dies betrifft insbesondere S. 1 Nr. 2 und die dort angesprochene „*Verfügbarkeit innerhalb umschlossener Räume*“. Es ist völlig unklar, wie eine solche Verfügbarkeit bestimmt werden sollte. Da eine Verfügbarkeit im Wesentlichen vom jeweils zur Verfügung stehenden Signalpegel abhängt, kann eine Abschätzung nur vom außerhalb umschlossener Räume zur Verfügung stehenden Pegel ausgehen. Dabei ist es aber problematisch, dass die anzusetzende Dämpfung eine enorme Spannweite haben kann. Hier kann von einfachen Fassaden über gedämmte Fassaden bis hin zu Stahlbeton mit bedampften Fenstern u. v. m. alles auf engstem Raume auftreten. Informationen, welche konkreten Verhältnisse vor Ort anzutreffen sind, gibt es nicht, so dass bestenfalls eine enorme Spannweite hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Signalpegel angegeben werden kann. Zwar ist es auch möglich, einen typischen Fall zu definieren und dessen Dämpfung anzusetzen, aber der Erkenntnisgewinn vor Ort wird indes marginal ausfallen. Insgesamt bezweifeln wir daher, dass hier ein Mehr an Transparenz erzielt wird. Stattdessen werden hochgradig unzuverlässige und verwirrende Angaben erzeugt.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Abs. 1 S. 2 nur im Zusammenhang mit den Ziffern 2 und 4 des Satzes 1 einen Sinn ergibt.

Der in Abs. 1 Nr. 4 beschriebene Detailgrad erscheint überzogen. Der Begriff „nachgeordnete Straßen“ erfasst jedenfalls auch Gemeindestraßen, Privatwege, Sielwege etc. Eine derart detaillierte Auswertung von Verfügbarkeiten dürfte sich aktuell nicht darstellen lassen.

Wir begrüßen sehr, dass der Gesetzgeber den Ausbau im Rahmen von Förderverfahren in § 80 Abs. 2 und 3 aufgenommen hat. Um einen versehentlichen Überbau von Fördergebieten zu vermeiden, ist eine möglichst frühzeitige Transparenz der konkreten Förderkulisse unerlässlich. In diesem Kontext sollte eine Pflicht zur unverzüglichen Lieferung der Daten an die zentrale Informationsstelle in Absatz 3 aufgenommen werden.

Abs. 4 eröffnet der zentralen Informationsstelle die Möglichkeit, weitere Detaildaten zu erheben. Ob und in Bezug auf welche Daten dies passieren sollte, ergibt sich leider nicht aus dem Gesetzestext. Hier bietet es sich an, eine Vorprägung für solche zusätzlichen Daten vorzunehmen, da es sich sinnvollerweise nur um solche Daten handeln kann, welche die Zwecke dieser spezifischen Datenerhebung voranbringen. Aus unserer Sicht wäre es auch sinnvoll, das Ermessen zu binden, also das „kann“ durch ein „soll“ zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang bedarf der neue Abs. 5 S. 2 einer sprachlichen Korrektur. Dort wird lediglich für den Detailgrad des Informationswerkzeuges eine Geeignetheit gefordert. Richtigerweise sollten aber auch die im Informationswerkzeug sichtbaren Angaben für den beschriebenen Zweck (Hilfe bei der Anbieterwahl) geeignet sein. Hierfür spricht, dass zu viele Information einer informierten Auswahl im Wege stehen.

Zusammengefasst wäre ein konkreter Formulierungsvorschlag der folgende:

§ 80 Informationen über Netzausbau-Netzverfügbarkeit
(1) Die Informationen über den Netzausbau umfassen eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie die öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Übersicht muss hinreichende Informationen zu den lokalen Gegebenheiten enthalten, bei öffentlichen Mobilfunknetzen insbesondere zu <ol style="list-style-type: none">1. den Standorten, genutzten Frequenzbereichen und Mobilfunktechnologien der betriebenen Funkanlagen,2. der örtlichen Verfügbarkeit außerhalb und innerhalb umschlossener Räume, insbesondere in Kraft- und Schienenfahrzeugen,3. den lokalen Schwerpunkten von Verbindungsabbrüchen bei der Nutzung von Sprachkommunikationsdiensten sowie4. der örtlichen Verfügbarkeit entlang der Bundesautobahnen und Bundesstraßen, des nachgeordneten Straßennetzes sowie der Schienen- und Wasserwege. Die Übersicht nach Satz 1 Nr. 2 und 4 soll kann auch Informationen zur Dienstqualität und deren Parametern umfassen.
(2) ...
(3) (Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen sowie Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 unverzüglich, spätestens jedoch mit Erteilung des Zuwendungsbescheids, diejenigen Informationen bereitzustellen, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind.
(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann soll für die Übersicht nach Absatz 1 Satz 3 von Anbietern von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten Informationen zu der Dienstqualität und deren Parameter erheben, soweit diese Angaben im Informationswerkzeug nach Absatz 5 Satz 2 geeignet sind, Endnutzern bei der Auswahl des Betreibers oder Diensteanbieters zu helfen.
(5) ...

Informationen über Baustellen in § 82

Nach unserem Eindruck hat der sogenannte Baustellenatlas in der Praxis bislang keinerlei Relevanz entfaltet. Faktisch gibt es ihn nicht. Das liegt vor allem daran, dass die Einrichtung von Baustellen temporär und mit vergleichsweise kurzem Vorlauf erfolgt. Da auf europäischer Ebene im Rahmen des

Gigabit Infrastructure Act eine Regelung zur Transparenz von Baustellen vorgesehen ist, regen wir an, die Verabschiedung dieser EU-Verordnung abzuwarten.

Der VATM schlägt daher vor, diesen Paragrafen zu streichen:

§ 82
Informationen über Baustellen

~~(1) Informationen über Baustellen sind Informationen nach § 142 Absatz 3 für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143, soweit sie der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 142 Absatz 5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.~~

~~(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die Informationen über Baustellen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form zugänglich.~~

Informationen über Liegenschaften § 83 TKG

Es ist sinnvoll, ein Verzeichnis von Liegenschaften zu führen, welche für den Mobilfunkausbau genutzt werden können. Da sich die Suche nach geeigneten Standorten zunehmend schwierig und langwierig gestaltet, ist eine geografisch geordnete Suchmöglichkeit essenziell.

Allerdings ist im Referentenentwurf für § 83 TKG neu der bereits bisher enthaltene Ansatz beibehalten worden, den jeweiligen Eigentümern die – praktisch überhaupt nicht justiziable – Beurteilung über die Geeignetheit einer Liegenschaft zu überlassen. Die Erfahrung mit der heutigen Vorschrift hat bereits gezeigt, dass deutlich weniger Liegenschaften ihren Weg in das Register finden werden als vorhanden sind, da die Beurteilung durch die in der Regel fachfremden Eigentümer einen hohen Aufwand erfordert und kaum zuverlässig sein kann. Außerdem bedeutet jede Meldung potentiell weiteren Aufwand, wenn die Liegenschaft tatsächlich genutzt werden soll.

Deutlich sinnvoller wäre es aus unserer Sicht daher, eine umfassende Meldepflicht einzuführen (was den Beurteilungsaufwand auf der Eigentümerseite deutlich senkt). Die Beurteilung der tatsächlichen Geeignetheit würde dann von den Ausbauwilligen erfolgen, die ohnehin über die nötige Expertise verfügen. Weiterhin bestünde aus unserer Sicht die Möglichkeit einer Nichtmeldung bei offenkundiger und dokumentierter Ungeeignetheit.

Der VATM schlägt die folgende Formulierung vor:

§ 83
Informationen über Liegenschaften

(1) Informationen über Liegenschaften sind Informationen über ~~solche~~ **alle** für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus technisch und baulich **potenziell** geeigneten Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften), deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist. Satz 1 umfasst insbesondere Informationen über Art, gegenwärtige Nutzung, tatsächliche Verfügbarkeit, und geografische Lage der Liegenschaften sowie die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner des Eigentümers. Zusätzlich umfasst Satz 1 Informationen über an der Liegenschaft anliegende Elektrizitätsversorgung, soweit der Eigentümer diese Informationen kennt oder mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. § 79 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Eigentümer nach Absatz 1 sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 Informationen nach Absatz 1 bereitzustellen. **Dies gilt nicht für Liegenschaften, bei denen offenkundig ist, dass sie für den Mobilfunknetzausbau nicht geeignet sind; die Gründe sind vom Eigentümer zu dokumentieren und der Zentralen Informationsstelle auf Verlangen vorzulegen.**

(3) Die zentrale Informationsstelle macht die Informationen über Liegenschaften Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form zugänglich.

Daneben müssen im Zuge des TK-NaBeG erleichterte Zugriffsmöglichkeiten insbesondere auch auf Eigentümerinformationen zu Grundstücken, die sich in privater Hand befinden, geschaffen werden, was sowohl den Glasfaser- als auch den Mobilfunkausbau erheblich erleichtern und beschleunigen kann. Dafür ist es notwendig, dass der Referentenentwurf dem im Rahmen der Gigabitstrategie

angekündigten Liegenschaftspaket in der Roadmap für das Gigabit-Grundbuch gerecht wird und die angekündigte Erleichterung des Zugriffs auf Kataster- und Grundbuchdaten implementiert.

Bußgeldvorschriften § 228 Abs. 1

Die vorgesehene Ausweitung der Bußgeldvorschriften auf sämtliche im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs zu liefernden Informationen ist weder EU-rechtskonform noch verhältnismäßig. Entgegen der Begründung zum NaBeG-Referentenentwurf sieht die europäische Richtlinie EU 2018/1972 nicht vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden „Empfänger“ von Informationen sind. Vielmehr „erheben“ sie diese und verfügen daher auch weiterhin über die ihnen bisher zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten. Darüber hinaus galt die bisherige Bußgeld-Regelung ausschließlich für geplanten Netzausbau im Mobilfunkbereich. Eine Ausweitung auf sämtliche Informationslieferungen ist weder erforderlich noch angemessen. Die mit dem Vorschlag verbundene Bußgeldbewehrung für Zuwendungsgeber (§ 80 Abs. 3) kann aus unserer Sicht nicht beabsichtigt sein.

Da es für die Ausweitung der Bußgeldregelung weder ein praktisches Erfordernis noch eine sie tragende Rechtsgrundlage gibt, ist die Änderung zu streichen.

<p>§ 228 Informationen über Liegenschaften</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p>
<p>1. entgegen §§ 79 Absatz 2, 80 Absatz 3 oder 81 Absatz 2 in Verbindung mit den Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder</p>
<p>2. den Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist</p>

Netzabdeckungskarten § 52 TKG

Der Referentenentwurf streicht die bisher in § 52 Abs. 1 Nr. 6 TKG hinterlegte Pflicht, öffentliche Angaben zur Mobilfunknetzabdeckung zu machen, um diese Angaben nunmehr der zentralen Informationsstelle des Bundes zu überantworten (§ 80 Abs. 1 S. 3 und Abs. 4 TKGneu). Im Gegenzug soll eine öffentliche Kommunikation unterbunden werden, soweit sie den Angaben im Gigabit-Grundbuch widerspricht.

Wir halten diesen Ansatz für richtig, sehen aber die Umsetzung als nicht konsistent an. Grundsätzlich muss hier die Transparenz über tatsächliche Leistungsangebote gewahrt bleiben, ohne eine Kommunikation von Ausbauplanungen zu behindern.

Hier sehen wir eine Transparenzlücke entstehen, da die Vorgaben in § 80 TKGneu insoweit fakultativ sind. Sowohl § 80 Abs. 1 S. 3 TKGneu als auch § 80 Abs. 4 sehen keine Verpflichtung vor, die bisher veröffentlichten Dienstqualitäten abzufragen oder gar zu veröffentlichen. Dies empfinden wir als Rückschritt bei der Transparenz über den erreichten Mobilfunkausbau. Auch wird die vom Gesetz verfolgte Ambition, dem Endnutzer Hilfe bei der Auswahl eines Diensteanbieters zu leisten (§ 80 Abs. 5 S. 2 TKGneu), konterkariert.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass mit § 52 Abs. 1 S. 3 TKNeu eine dem Gigabit-Grundbuch widersprechende Kommunikation unterbunden werden soll. Dies ergibt aber nur Sinn, solange und so weit überhaupt derartige Informationen im Gigabit-Grundbuch verzeichnet und öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist zu bedenken, dass nicht nur die öffentliche Kommunikation, sondern auch die bilaterale, vertragliche Kommunikation bedeutsam ist und im Einklang mit den Angaben des Gigabit-Grundbuchs stehen sollte. Dies gilt insbesondere für bestehende vertragliche Angaben, die aufgrund Zeitablaufs im Widerspruch zum aktuellen Stand stehen, wie er im Gigabit-Grundbuch verzeichnet wird.

Auf der anderen Seite muss aber beachtet werden, dass nicht jede den Angaben im Gigabit-Grundbuch widersprechende Kommunikation unterbunden werden darf. Da auf der Grundlage des § 80 TKGneu

nur realisierte Netzausbauten verzeichnet werden, würde die öffentliche Darstellung von geplanten Netzausbauten unzulässig werden. Das würde öffentliche Informationsveranstaltungen und alle anderen Informationen über anstehende Netzausbauten unmöglich machen, was nicht gewollt sein kann, da es den Netzausbau nicht beschleunigt, sondern verhindert. Gemeint sein kann also nur ein Widerspruch in der Kommunikation von Leistungsparametern (§ 80 Abs. 1 S. 2 TKGneu), sodass insoweit eine Einschränkung des Verweises notwendig wäre.

Abschließend ist anzumerken, dass die Formulierung des § 52 Abs. 1 S. 2 und S. 3 in der gegenwärtigen Form neben Mobilfunknetzen auch Festnetze umfasst. Der Ausbau von Festnetzen ist ein hochdynamischer Prozess. Jeden Tag kommen neue FttH-fähige Haushalte hinzu. Es ist weder der Behörde noch den TK-Anbietern zuzumuten, dass das Gigabit-Grundbuch täglich aktualisiert wird. Die vorgesehene widerspruchsfreie Information über die Verfügbarkeiten (S. 3) führt dazu, dass die Vermarktbarkeit von FttH-Anschlüssen ohne Not signifikant erschwert wird. Die Regelung geht damit zu Lasten der Gigabitstrategie der Bundesregierung, soweit diese das Festnetz ebenfalls adressiert.

Einen Vorschlag für entsprechende Formulierungen in § 52 (im Zusammenspiel mit § 80 TKG) könnte wie folgt aussehen:

§ 52 Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung
(1) Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, die die Erbringung der Dienste von ihren Geschäftsbedingungen abhängig machen, sind verpflichtet, aktuelle Informationen zu veröffentlichen über
1. geltende Preise und Tarife,
2. die Vertragslaufzeit und die bei vorzeitiger Vertragskündigung anfallenden Entgelte sowie Rechte bezüglich der Kündigung von Angebotspaketen oder Teilen davon,
3. Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung,
4. die Dienstqualität einschließlich eines Angebots zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate und
5. Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste.
Darüber hinaus ist zur Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze <u>Mobilfunknetze</u> ein Hinweis auf die im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über den Netzausbau nach Maßgabe des § 80 sowie das nach § 80 Absatz 4 bereitgestellte Informationswerkzeug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung <u>wie auch die vertragliche Vereinbarung</u> von Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlicher Telekommunikationsnetze <u>Mobilfunknetze</u> , die den im Gigabit-Grundbuch <u>nach § 80 Absatz 1 Satz 2</u> bereitgestellten Informationen über den Netzausbau widersprechen, ist unzulässig; <u>widersprechende Vereinbarungen</u> Angaben sind zu korrigieren. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 bleibt hiervon unberührt.
(2) - (7) ...

Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit in § 84 TKG

§ 84 wurde unverändert übernommen. Er trägt Artikel 21 EU 2018/1972 Rechnung, passt aber weder zu dem in Deutschland tatsächlich bestehenden Förderprozedere, das auf Markterkundungsverfahren fußt, noch zu der Neuregelung in § 80 Abs. 2. Um zu vermeiden, dass mit § 84 eine in dieser Form nicht anwendbare Regelung im TKG verbleibt, regen wir an, die Vorschrift in Anlehnung an die freiwillige Potentialanalyse auszugestalten.

Dahingehend lautet der Formulierungsvorschlag für den § 84 TKG wie folgt:

§ 84

Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit

(1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke ~~kann weist~~ die zentrale Informationsstelle des Bundes geographisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ~~ausweisen~~, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen ~~oder auf Basis einer modellhaften Analyse~~ festgestellt wird, dass ~~in absehbarer Zeit während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,~~

1. kein Unternehmen ~~und keine öffentliche Stelle~~ ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder ~~auszubauen plant~~ ausbauen wird und
2. ~~keine bedeutsame~~ ~~kein Unternehmen~~ eine Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten ~~geplant zu erwarten~~ ist.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.

~~(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,~~

1. ~~in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder~~
2. ~~eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen.~~

~~Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen, damit sie mindestens den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entspricht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.~~

~~(3) Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt, von dem kein Unternehmen von vornherein ausgeschlossen ist.~~

Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften in § 85

Wie bereits oben dargelegt, besteht aus unserer Sicht weder eine Notwendigkeit noch die sachliche Rechtfertigung für eine gesonderte Regelung zur Informationsbereitstellung an Gebietskörperschaften. Vielmehr sollten die entsprechenden Details in der dafür vorgesehenen Rechtsverordnung gemäß § 85 geregelt werden, um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Teils 5 erhobenen Daten einem einheitlichen Nutzungs- und Sicherheitskonzept unterliegen, das auch für Gebietskörperschaften und ihre Auftragnehmer diskriminierungsfrei bindend ist.

Die Regelung ist aus unserer Sicht in § 85 nicht richtig verortet und sollte in eine der vorhergehenden Vorschriften zur Mobilfunkversorgung verschoben werden, z. B. in § 80 Abs. 1. Dahingehend ist der Paragraph hier zu streichen:

§ 85

Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften

(1) ~~Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 bereit, soweit dies für öffentliche Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist, und sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes. Die anfragende Stelle hat angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen. Die Parteien, die die Informationen bereitgestellt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung.~~

Frequenzmonitoring

Wir sind der Auffassung, dass ein Frequenzmonitoring ein sinnvolles Instrument bei der Verwaltung knapper Ressourcen darstellt und auch durch entsprechende Daten unterstützt werden muss.

Allerdings geht die Umgestaltung des § 103 TKG an diesem Ziel weit vorbei. So erhält Abs. 3 in der Neufassung mit der dort vorgesehenen Nr. 1 eine Generalklausel, welche jedwede Datenerhebung erlaubt, sofern sie auch nur im Entferntesten für eine Überwachung der Frequenznutzung nützlich sein könnte. Abgesehen davon, dass der neue Nr. 2 (das eigentliche Frequenzmonitoring) damit leerlaufen dürfte, ergeben sich hier weitere potentiell enorme Datensammlungen, bei denen zwar Doppelerhebungen vermieden werden sollen, aber eine klare Abgrenzung zwischen anlasslosen regelmäßigen Datensammlungen nach §§ 78 ff. TKGneu und bedarfsgetriebenen Datenabfragen nach § 103 Abs. 3 TKGneu fehlt.

Nicht nachzuvollziehen ist ebenfalls, warum die Zentrale Informationsstelle bedarfsgetrieben erhobene Informationen zur Frequenznutzung veröffentlichen sollte (§ 103 Abs. 4 S. 3 TKGneu). Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist praktisch nicht zu erkennen, zumal solche Datenerhebungen im Rahmen konkreter Verwaltungsvorgänge erfolgen, bei weitem nicht immer Daten zu öffentlich zugänglichen Diensten betreffen und im Rahmen von § 103 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TKGneu auch Daten zur Erfüllung rein technischer Nebenbestimmungen enthalten. Gleiches gilt für die Bereitstellung dieser Daten nach § 85 Abs. 1 TKGneu (§ 103 Abs. 4 S. 4 TKGneu) – welches Interesse Gebietskörperschaften an Erkenntnissen zur konkreten Frequenznutzung haben könnten, ist schlicht nicht nachvollziehbar. Hier wäre es dringend nötig, die Bereitstellung und Veröffentlichung auf die Fälle zu beschränken, in denen ein relevantes Interesse erkennbar ist.

Wir regen an, die Erhebung von Daten von der Weitergabe von Daten an die Zentrale Informationsstelle und insbesondere deren Weitergabe bzw. Veröffentlichung abzukoppeln und letzteres strikt auf die Fälle, in denen ein relevantes Interesse besteht, zu beschränken.

Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen

Die Änderungen des § 154 erscheinen unvollständig, da eine Anpassung der Überschrift nicht erfolgt ist. Hier müssten die Wörter „mit geringer Reichweite“ gestrichen und der redaktionelle Fehler korrigiert werden.

3. Doppelter Aufwand für das Sicherheitskonzept ohne Mehrwert

Die Ergänzung des Umfangs des Sicherheitskonzepts durch die Neuregelung in § 166 Abs. 1 Nummer 3 lit. c TKGneu halten wir für unangemessen und unnötig.

Hiermit wird der Umfang des Sicherheitskonzepts erheblich erweitert, was nicht nur zu bedeutenden Mehraufwänden führt. Es werden auch äußerst sensible Daten offenbart, die für eine Sicherheitsbeurteilung ohne unmittelbaren Mehrwert sind. Insbesondere ist die Beurteilung von kritischen Komponenten auf ihre Sicherheit und die Beurteilung eines Herstellers auf dessen Verlässlichkeit eine Aufgabe des BSI, nicht der BNetzA.

Beim BSI indes liegen derartige Daten bereits vor, sodass kein wirklicher Bedarf für eine entsprechende Meldung zu erkennen ist. Vielmehr führen zusätzliche Auskünfte auch zu einer höheren Gefährdung solch hochgradig sensibler Informationen, da jeder zusätzliche Speicherort ein zusätzliches Angriffsziel darstellt.

Wir fordern daher, auf die Einfügung eines neuen Buchstaben c in § 166 TKG zu verzichten.

4. Ruhendstellung des Schlichtungsverfahrens bedarf einer Ergänzung

Die in § 214 Abs. 4 TKGneu vorgesehene Regelung zum Ruhen des Verfahrens ist zu begrüßen, da sie eine bisherige Rechtsunsicherheit beseitigt.

Allerdings erscheint die Begrenzung auf drei Wochen zu kurz. In der Praxis zeigt sich, dass die Verfahrenseinleitung zwar zu ernsthaften Verhandlungen der Streitparteien führt, aber die Lösung der zumeist ausgesprochen komplexen kommerziellen, technischen und rechtlichen Themen mehr Zeit beansprucht. Hier sollte die Höchstfrist keinesfalls kürzer als ein Monat ausfallen. Zudem sollte klargestellt werden, dass auch mehrere Ruhendstellungen möglich sind, bis die gesamte Höchstfrist aufgebraucht ist. Auch hier zeigt die Praxis, dass von einem (weiter betriebenen) Verfahren durchaus Druck ausgehen kann, der für eine Einigung förderlich ist.

Ein Vorschlag für entsprechende Formulierungen könnte wie folgt aussehen:

§ 214 Verfahren der nationalen Streitbeilegung
(1) – (3) ...
(4) Die nationale Streitbeilegungsstelle hat das Ruhen des Verfahrens über einen Zeitraum von höchstens drei Wochen einem Monat anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Verhandlungen oder aus vergleichbaren wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Ruhendstellung endet vor Ablauf der Höchstfrist, sobald eine Partei das Scheitern der Verhandlungen gegenüber der nationalen Streitbeilegungsstelle anzeigt. Eine mehrfache Anordnung des Ruhens ist auch im Falle des Satzes 2 zulässig, solange die Höchstfrist nach Satz 1 nicht überschritten wird.

5. Aufhebung der Zweckbindung und Veröffentlichung von Informationen unverhältnismäßig

Die mit § 203a Abs. 1 TKGneu vorgesehene allgemeine Aufhebung der Zweckbindung erhobener Daten ist unangemessen und sollte gestrichen werden.

Zwar suggeriert die Entwurfsbegründung hier, dass diese Vorschrift lediglich der Doppelerhebung von Daten entgegenwirkt. Dies ist nach der konkreten Ausgestaltung aber nicht der Fall. Vielmehr sollen Daten, die auf einer bestimmten Grundlage und zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, von der BNetzA frei für beliebige Zwecke genutzt werden können, selbst wenn eine Erhebung besagter Daten für eben diese Zwecke nicht möglich gewesen wäre. Auf diese Weise werden die vom TKG für bestimmte Auskunftsverlangen aufgestellten Voraussetzungen obsolet, solange sich nur ein Grund finden lässt, für den diese Daten erhoben werden können. Eine solche Regelung greift ersichtlich übermäßig in die Rechte der Betroffenen ein, für die es keinen legitimen Grund geben kann.

Ähnliches gilt für die in § 203a Abs. 2 TKGneu vorgesehene nahezu uneingeschränkte Veröffentlichungsberechtigung der BNetzA.

Auch hier wird von der Begründung ein nicht tragfähiger Grund, konkret die Förderung der Transparenz des Regulierungshandelns, angegeben. Dies mag grundsätzlich zwar ein legitimes Bedürfnis sein, dennoch kann er keine so weitgehende Veröffentlichung oder Datenweitergabe rechtfertigen. Nach der vorgesehenen Regelung soll nämlich jedes Auskunftersuchen, gleich von wem und aus welchem Grund umfassend mit allen Daten und Metadaten und maschinell verarbeitbarer Form weitergegeben werden können. Dies fördert nicht die Transparenz des Verwaltungshandelns, das sich aus diesen Daten allenfalls am Rande ergibt, sondern die Transparenz des Telekommunikationsmarktes und seiner Akteure. Vielmehr lassen solche Auskünfte detaillierte Rückschlüsse auf das Marktverhalten und die Strategien der TK-Unternehmen zu. Selbst in aggregierter oder anonymisierter Form kann so auf das Marktverhalten von einzelnen Gruppen von Unternehmen (z. B. Mobilfunknetzbetreiber) oder des gesamten Marktes geschlossen werden.

Die Begrenzungen durch Sicherheitsbedürfnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse jedenfalls dürften in der Praxis keine Auswirkungen haben, da allein Umfang und Detailtiefe der Daten (wie dies in Satz 2 angelegt ist) sowie die Maschinenlesbarkeit genügend Rückschlüsse zulassen werden.

Nähme man den Schutz dieser wichtigen Rechtsgüter tatsächlich ernst, so wäre eine Auskunft wahrscheinlich gar nicht möglich.

Auch § 208a TKGneu geht deutlich zu weit. Die allein dem Ermessen der BNetzA überantwortete Entscheidung über Informationen an die Öffentlichkeit bedürfen zumindest einer Beschränkung.

Zwar ist insoweit anzuerkennen, dass die Öffentlichkeit in der Regel ein berechtigtes hohes Interesse an der Information zu bestimmten Geschäftspraktiken etc. hat. Jedoch stellt Satz 2 lediglich die Voraussetzung auf, dass entsprechende Informationen für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben können. Da praktisch jede Entscheidung in einem der in Satz 3 genannten Verfahren für irgendjemanden aus diesem Kreis interessant sein könnte, handelt es sich nicht um eine echte Voraussetzung. Damit fehlt aber auch jedweder Ansatzpunkt, etwaige entgegenstehende Interessen abzuwägen und auf eine Veröffentlichung zu verzichten. Insoweit ist eine Einschränkung dahingehend unverzichtbar, dass die Veröffentlichung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen muss.

Ebenso fehlt eine notwendige Ermessensvorprägung für den Fall, dass ein Verwaltungsverfahren zu der Erkenntnis gelangt, dass bestimmte Geschäftspraktiken etc. im Einklang mit Gesetzen stehen. Solche Informationen für die Öffentlichkeit mögen weniger beliebt sein, stellen aber einen für die Ausgewogenheit der Informationspolitik und die Rechtspflege wichtigen Aspekt dar.

Wir fordern, § 203a TKGneu ersatzlos zu streichen und § 208a dahingehend einzuschränken, dass nur Informationen, an denen die Öffentlichkeit ein überwiegendes Interesse hat, veröffentlicht werden dürfen und auf eine ausgewogene Wiedergabe zu achten ist.

6. Schutz des Wettbewerbs vor missbräuchlichen Vorleistungsentgelten gem. § 46 TKG

Positiv zur Kenntnis genommen haben wir die Ergänzung des § 46 Abs. 5 S. 2 TKG. Dies schafft die nötige Rechtsklarheit im Falle der Anordnung neuer Entgelte durch die Bundesnetzagentur.

Regelungslücke bei der Abstimmung missbräuchlicher Vorleistungsentgelte gem. § 46 TKG

Die Wortlautänderung des § 46 Abs. 5 S.1 TKG führt im Ergebnis zur Streichung der Konsequenz einer Nichtvorlage geänderter Entgelte nach § 46 Abs. 4 TKG. Wir gehen unter Zugrundelegung der dem Referentenentwurf beigefügten Begründung davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt. Die Begründung enthält die Erklärung zu einer Klarstellung, dass die Frist zur Anordnung von Entgelten zu laufen beginnt, wenn keine Vorlage von geänderten Entgelten durch das betroffene Unternehmen erfolgt.

Rein vorsorglich geben wir eine Begründung gegen eine solche Änderung ab, sollte diese Streichung gewollt sein.

Werden von der Bundesnetzagentur für missbräuchlich befundene Entgelte untersagt, so hat das betroffene Unternehmen einen Monat Zeit zu Vorlage neuer Entgelte. Kommt die Bundesnetzagentur erneut zu dem Ergebnis, dass die Entgelte ungenügend sind, ordnet sie gem. § 46 Abs. 5 TKG S. 1 Entgelte an, welche den Maßstäben des § 37 TKG genügen. Nach der bisherigen Regelung in § 46 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 TKG ist dies auch der Fall, wenn das betroffene Unternehmen nicht innerhalb der Monatsfrist nach Abs. 4 neue Entgelte vorlegt.

In dem im Referentenentwurf angepassten Abs. 5 S. 1 fällt diese Alternative nun ersatzlos weg. Ein derartiger Wortlaut würde erhebliche Rechtsunsicherheit im Fall nicht oder nicht fristgemäß vorgelegter Entgelte bedeuten. Der Vorleistungsmarkt würde sich einem Vakuum ausgesetzt sehen und Vorleistungsnachfrager hätten keine Anhaltspunkte zur eigenen Preissetzung.

Daher muss § 46 Abs. 5 S.1 Alt.1 TKG auch in einer aktualisierten Variante des Gesetzes Eingang finden.

Fehlendes Antragsrecht auf Missbrauchsprüfung

Die Anpassung der Regelungen zur Missbrauchsaufsicht im Rahmen des Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetzes wurde als notwendig erachtet, jedoch wird eine wesentliche Notwendigkeit zur Verbesserung des Schutzes der Wettbewerber außer Acht gelassen.

Wir fordern daher einen zusätzlichen § 46 Abs. 1a mit folgendem Wortlaut:

§ 46 Nachträgliche Missbrauchsprüfung
(1) Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Anforderungen des § 37 genügen, leitet die Bundesnetzagentur unverzüglich eine Überprüfung der Entgelte ein; im Falle des § 38 Absatz 3 Satz 2 findet § 37 entsprechend Anwendung. Die Bundesnetzagentur teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich oder elektronisch mit. <u>a Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein die regulierten Zugangsleistungen nutzendes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Entgelte beantragt. Dieses ist auf Antrag dem Verfahren beizuladen.</u>

Diese Ergänzung stellt sicher, dass entgeltpflichtige Zugangsnachfrager eine Überprüfung der Entgelte bei der Bundesnetzagentur veranlassen können und auf Antrag beizuladen sind. Wettbewerber erhalten so förmliche Beitragsrechte und somit Klagerechte gegen Verfügungen im Zusammenhang mit § 46 TKG. Damit werden die Wettbewerber dem regulierten Unternehmen hinsichtlich des rechtlichen Gehörs und Rechtsschutzes gleichgestellt.

7. Ein Netzausbau wird nur dann beschleunigt, wenn alles harmonisiert ist

Mit der Gigabitstrategie der Bundesregierung wurde auch das wichtige Vorhaben verfestigt, ein ganzheitliches Bild für mehr Geschwindigkeit und bessere Rahmenbedingungen beim Ausbau der digitalen Infrastruktur zu erkennen und insbesondere auch zu verbessern.

Die Bundesregierung muss ihr Vorhaben beherzigen, die bundesgesetzlichen Regelungen zu evaluieren und sie, soweit erforderlich, weiter anzupassen. Eine wichtige Rolle nimmt hierbei auch das Zusammenspiel mit der Landesebene ein. Hier gibt es viele weitere Potentiale für eine Beschleunigung des Ausbautempos, insbesondere wenn es um die vereinfachten, vereinheitlichten und digitalisierten Genehmigungsverfahren geht. Hervorzuheben ist dabei auch der „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ zwischen Bund und Ländern. Der VATM begrüßt weiterhin, dass einige Bundesländer ihre Landesbauordnungen (LBO) bereits dahingehend ändern werden oder bereits geändert haben.

Das anfangs genannte Baurecht bietet einen wirklichen Synergieeffekt und schlussendlich auch umfangreiche Möglichkeiten, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Die Bundesregierung hat hier einen wichtigen und auch begrüßenswerten Dialog angestoßen. Trotz der bestehenden Zuständigkeiten und Kompetenzen der Länder sollte dieser Dialog beibehalten werden, um weitere verfahrensrechtliche Erleichterungen im Bereich des Mobilfunkausbaus in der Musterbauordnung und einer möglichst homogenen Umsetzung fortzuführen und umzusetzen.

Die Bundesregierung muss sich weiterhin für eine bundesweit einheitliche Freistellung der temporären Errichtung mobiler Masten für die Dauer von bis zu zwei Jahren vom Erfordernis einer Baugenehmigung, soweit die endgültige Errichtung nicht ohnehin verfahrensfrei ist, einsetzen. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, die landesgesetzlichen Vorgaben zur Verfahrensfreiheit von Mobilfunkmasten zu vereinheitlichen. Weiterhin muss auch die von der Bundesregierung angeregte Vereinheitlichung sowie Verringerung der landesgesetzlich vorgegebenen Grenzabstände von Mobilfunkmasten und -antennen umgesetzt werden.

Diese Beispiele zeigen, dass nur die Harmonisierung der verschiedenen Bereiche in den unterschiedlichsten Ressorts sowohl auf Bundes- wie auch Landesebene dafür sorgt,

eine ganzheitliche Beschleunigung zu ermöglichen. Daran sollte sich die Bundesregierung messen lassen und sich umfangreich dafür einsetzen.

8. § 50 TKG effektiv anwenden – Strategischen Überbau durch die Deutsche Telekom verhindern

Der VATM möchte die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zum TK-NaBeG nutzen, um auch auf das aktuell sowohl in der Branche als auch in Politik sehr präsente problematische Verhalten der Deutschen Telekom zum strategischen Überbau hinzuweisen.

Wir sehen in Anbetracht der vorangeschrittenen Zeit, dem ausgesetzten Druck sowohl gegenüber der kommunalen Entscheider wie auch der Wettbewerber, als auch der drohenden Gefahr, die Gigabitziele 2030 der Bundesregierung nicht zu erfüllen eine absolute Notwendigkeit des zeitnahen Handelns der Bundesnetzagentur. Die aufgesetzte Monitoringstelle für Doppelausbau von Glasfasernetzen muss zum schnellstmöglichen Zeitpunkt als Basis eines weiteren Verfahrens die Ergebnisse präsentieren. Weiterhin ist es notwendig, dass auch der finale Bericht des WIK veröffentlicht wird.

Wir verweisen darauf, dass die Regulierungsbehörde bereits jetzt die gesetzgeberischen Möglichkeiten über den § 50 TKG besitzt, bei einem de facto Missbrauchstatbestand, der hier vorliegt, tätig zu werden. Dies wird bereits mehrfach in verschiedenen Gutachten unterstrichen. Die Bundesregierung wie auch die Bundesnetzagentur stehen somit in der Pflicht, das marktmissbräuchliche Verhalten der Deutschen Telekom zu ahnden. Weiterhin verweisen wir im Zuge dessen gerne auf den in diesem Dokument bereits mit einem Änderungsvorschlag versehenen § 46 TKG („nachträgliche Missbrauchsprüfung“). Wie bei dem § 46 TKG mangelt es auch dem § 50 TKG an Antragsrechten und dem damit verbundenen Rechtsschutz für vom Marktmissbrauch betroffene Unternehmen, soweit die Behörde nicht ihrerseits von Amtswegen (rechtzeitig) tätig wird.

Für den Fall, dass trotz der mehr als hinreichend vorliegenden Beweise aus Sicht der Bundesnetzagentur keine Handlungsmöglichkeit besteht, werden wir gerne zeitnah einen Änderungsvorschlag für den § 50 TKG präsentieren und im Zuge des weiteren Verfahrens im TK-NaBeG einbringen. Dies wird bestmöglich in Absprache mit der Branche geschehen.